

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Bio Nordwestschweiz" (nachfolgend als BIO NWCH bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein BIO NWCH bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus primär in der Nordwestschweiz (Kantone Solothurn, Basellandschaft und Basel-Stadt und angrenzende Regionen).

² Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und kann dazu insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder;
- er betreibt Öffentlichkeitsarbeit;
- er fördert den Absatz von Produkten des biologischen Landbaus.

³ Der BIO NWCH kann die Mitgliedschaft von Vereinigungen gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzungen erwerben, bzw. sich an Unternehmungen beteiligen, die seiner Zielsetzung entsprechen.

⁴ Der BIO NWCH kann ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, hat sich diesfalls aber im Handelsregister eintragen zu lassen.

⁵ Der BIO NWCH kann Grundeigentum erwerben, veräussern, belasten und alle Tätigkeiten ausüben, welche zur Zielerreichung notwendig sind.

Art. 3 Neutralität

Die BIO NWCH ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche das Vereinsziel unterstützen. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter von, nach den BIO SUISSE-Richtlinien, zertifizierten Bio- und Umstellbetriebe;
- b) Organisationen und Firmen, welche die Förderung der biologischen Produktion zum Ziel haben;
- c) andere natürliche Personen.

² Der Anteil der Mitglieder nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) und lit. c) darf zusammen maximal 40 % aller Mitglieder betragen.

Art. 5 Aufnahme der Mitglieder

Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 6 Ausschluss

¹ Verstösst ein Mitglied in schwer wiegender Weise gegen den Vereinszweck oder bezahlt den Mitgliederbeitrag nicht, so kann der Vorstand dessen Ausschluss beschliessen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

² Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Ausschlussentscheids an die Vereinsversammlung Beschwerde erheben. Diese entscheidet darüber an ihrer nächsten Vereinsversammlung. Bis zum Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der schriftlich auf Ende des Geschäftsjahrs an den Vorstand erklärt werden kann;
- b) durch Aberkennung der Knospe gemäss den Richtlinien der BIO SUISSE;
- c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- d) durch Ausschluss.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Die Arbeitsgruppen/Fachgruppen
5. Die Delegierten bei Partner-Organisationen
6. Der Beirat
7. Das Sekretariat

1. Die Vereinsversammlung

Art. 9 Allgemein

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 10 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;

- b) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder Co-Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl der Kontrollstelle;
- d) die Wahl von Delegierten in Partner-Organisationen mit Ausnahme von je einer/einem Delegierten aus dem Vorstand ;
- e) die Wahl der Mitglieder des Beirates;
- f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle sowie die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
- h) die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- i) die Genehmigung des Budgets;
- j) die Beschlussfassung über Kapitalbeteiligungen;
- k) die Erledigung von Beschwerden gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
- l) die Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte oder Gegenstände, welche ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr rechtsgültig unterbreitet werden;
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

Art. 11 Durchführung

¹ Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine Vereinsversammlung statt.

² Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

Art. 12 Einberufung und Vorsitz

¹ Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Jahresrechnung, die Jahresberichte sowie der Bericht der Kontrollstelle und eventuelle Anträge sind der Einladung beizulegen.

² Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Bedarf einberufen, insbesondere wenn es die Kontrollstelle oder ein Fünftel der

Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

³ Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen zwei Wochen vor deren Abhaltung der Präsidentin/dem Präsidenten zugestellt werden.

⁴ Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der oder die Vorsitzende bezeichnet eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereins zu sein braucht.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14 Stimmrecht

¹ Zur Teilnahme an der Vereinsversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die landwirtschaftlichen Knospe-Betriebe haben pro Mitgliedschaft das Anrecht auf 2 stimmberechtigte Personen welche sie selber bestimmen.

² Juristische Personen oder Personengesellschaften werden durch ein Mitglied der Geschäftsleitung oder eine angestellte Person, bzw. durch ein Mitglied des geschäftsführenden Organs (Vorstand etc.) vertreten.

³ Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung ist gestützt auf eine schriftliche Vollmacht zulässig.

⁴ Vorbehalten bleibt die Ausschliessung vom Stimmrecht gemäss Art. 68 ZGB.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten sowie über die Auflösung des

Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang das Los.

2. Der Vorstand

Art. 16 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er hat die Angelegenheiten des Vereins mit aller Sorgfalt zu besorgen und den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern. Er vertritt den Verein gegen aussen.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Vorbereitung aller Anträge an die Vereinsversammlung;
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und der Richtlinien der BIO SU-ISSE;
- d) Bezeichnung der für den Verein unterschriftsberechtigten Personen und Regelung der Art und Weise der Zeichnungsberechtigung;
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen/Fachgruppen gemäss Art. 22 der Statuten und Wahl von deren Leitungen;
- f) Delegation von einzelnen Aufgaben an die Arbeitsgruppen/Fachgruppen;
- g) Öffentlichkeitsarbeit;
- h) Organisation des Sekretariates/der Geschäftsstelle inkl. Wahl und Einsetzung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, wenn der Vorstand dies als sinnvoll erachtet und das Budget dies erlaubt;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs bis neun weiteren Mitgliedern.

² Je vier Sitze stehen Mitgliedern zu, welche ihren Wohn- oder Betriebssitz in den Kantonen Solothurn und beider Basel haben.

³ Der Vorstand bestimmt je ein Mitglied zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin (wenn kein Co-Präsidium von der Vereinsversammlung gewählt wurde), zur Aktuarin oder zum Aktuar.

Art. 18 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Ergänzungswahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Vorstands.

Art. 19 Versammlung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder bei deren Verhinderung auf Einladung eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied schriftlich verlangt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden (Zirkularbeschlüsse), sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind indessen nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

3. Die Kontrollstelle

Art. 20 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Wählbar ist auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft.

² Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder regelmässigen geschäftlichen Beziehung zur BIO NWCH steht oder mit einer Person des Vorstandes in besonderer Beziehung steht.

³ Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 21 Rechte und Pflichten

¹ Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob:

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung übereinstimmen;
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist;
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind;
- die Geschäftsführung den Aufgaben entsprechend organisiert und die Voraussetzungen für eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsführung gegeben sind.

² Der Kontrollstelle ist Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

³ Die Kontrollstelle legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kontrollstelle nimmt an der Vereinsversammlung teil.

4. Die Fachgruppen

Art. 22 Arbeitsgruppen und Fachgruppen

¹ Innerhalb der BIO NWCH können Arbeitsgruppen nach sachlichen oder örtlichen Gesichtspunkten gebildet werden.

² Die Arbeitsgruppen/Fachgruppen übernehmen die ihnen vom Vorstand delegierten Aufgaben und organisieren sich selbstständig.

³ Die vom Vorstand gewählten Vorsitzenden der Arbeitsgruppen/Fachgruppen erstatten dem Vorstand auf Verlangen Bericht über die Tätig-

keit der Arbeitsgruppen und Fachgruppen. Die Leiter der Arbeitsgruppen/Fachgruppen informieren die Vereinsversammlung schriftlich über erledigte und geplante Aktivitäten.

5. Die Delegierten

Art. 23 Delegierte bei Partner-Organisationen

¹ Die Delegierten nehmen an den Versammlungen der Partner-Organisationen teil und vertreten die Interessen des BIO NWCH. Bei Verhinderung orientieren sie den Vorstand und sorgen nach Massgabe der jeweiligen Statuten der Partner-Organisation für eine Stellvertretung.

² Die Vereinsversammlung, bzw. der Vorstand kann die Delegierten mit Instruktionen bezüglich der Stimmabgabe versehen.

³ Sie erstatten in geeigneter Form dem Vorstand sowie der Vereinsversammlung Bericht.

6. Der Beirat

Art. 24 Beirat

¹ Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Beirat, dessen Mitglieder dem Verein nicht angehören müssen.

² Aufgabe des Beirates ist die Beratung von Vorstand und Vereinsversammlung. Seine Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teil und können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

7. Sekretariat/Geschäftsstelle

Art. 25 Sekretariat/Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand organisiert sein Sekretariat, welches von der Aktuarin oder dem Aktuar geführt wird.

² Sofern es die Mittel zulassen, kann der Vorstand auch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer mit der Führung des Sekretariates/der Geschäftsstelle des Vereins beauftra-

gen, welche oder welcher dem Vorstand nicht angehört. Der Vorstand erlässt in diesem Fall ein Pflichtenheft für die Führung der Geschäftsstelle.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 26 Mittel

Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Das Vereinsvermögen;
- b) die Jahresbeiträge;
- c) die Erträge aus Dienstleistungen;
- d) die Beiträge aus privater und öffentlicher Hand;
- e) die freiwilligen Zuwendungen;
- f) das Kapital und der Ertrag des Vereinsvermögens.

Art. 27 Mitgliederbeiträge

¹ Die Vereinsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge jährlich fest.

² Die Vereinsversammlung kann weitere Beiträge festsetzen, wie namentlich ein Eintrittsgeld sowie Förderbeiträge.

Art. 28 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar. Sie können neben den statutarischen Leistungen (Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, Förderungsbeitrag) zu keinen weiteren finanziellen Leistungen angehalten werden. Es besteht insbesondere keine Nachschusspflicht.

Art. 29 Rechnungswesen

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbskosten in der Bilanz aufgeführt werden.

³ Die Jahresrechnung und die Bilanz sind nach den Bestimmungen der Art. 958 bis Art. 963 OR und allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

V. Liquidation

Art. 30 Auflösung des Vereins

¹ Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

² Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist im Sinne des Beschlusses der Vereinsversammlung zu verwenden.

VI. Mitteilungen

Art. 31 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Die Mitteilung an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von den zwei Vereinen Solothurnische Biobäuerinnen und Biobauern und Bio-Bauern beider Basel je an der gemeinsamen Vereinsversammlung vom 18. November 2004 in Egerkingen angenommen worden und treten mit der Genehmigung des Fusionsbeschlusses durch die zwei beteiligten Vereine zu „Nordwestschweizer Biobauern“ in Kraft.

Art. 33 Mitgliedschaft

¹ Alle bisherigen stimmberechtigten Mitglieder, der Solothurnischen Biobäuerinnen und Biobauern und der Bio-Bauern beider Basel werden mit Genehmigung des Fusionsbeschlusses durch ihre bisherigen Vereine ohne weitere Aufnahmehandlungen zu Mitgliedern der „Nordwestschweizer Biobauern“.

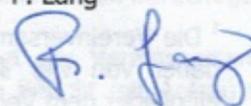
² Mitglieder, welche der Fusion nicht zugestimmt haben, können während zwei Monaten nach dem Fusionsbeschluss ihres bisherigen Vereines durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand der „Nordwestschweizer Biobauern“ ihren Austritt aus den „Nordwestschweizer Biobauern“ ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklären. Der Austritt gilt in diesem Fall rückwirkend auf das Datum des Fusionsbeschlusses.

Art. 34 Statutengenehmigung und Revisionen

Die Statuten wurden erstmals genehmigt an der Fusionsversammlung vom 18. November 2004 in Egerkingen.

Die vorliegende Version mit Änderungen und Ergänzungen wurde genehmigt an der Vereinsversammlung vom 2. März 2016 in Riedholz.

Das Präsidium: F. Lang



Das Sekretariat: M. Jaggi

